

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	14.07.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.07.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufhebung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Dr.-Karl-Möller-Stiftung –Stiftung der heimischen Wirtschaft“ gem. § 100 Absatz 2 GO NRW

Betroffene Produktgruppe

11.17.01 Stiftungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen. Die Aufhebung der Stiftung ist für den Kernhaushalt ergebnisneutral. Dem Stiftungsvermögen steht bilanziell ein Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Die rechtlich unselbstständige Stiftung „Dr.-Karl-Möller-Stiftung – Stiftung der heimischen Wirtschaft“ wird mit Wirkung zum 01.01.2027 aufgehoben. Die Aufhebung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Das nach Aufhebung verbleibende Stiftungsvermögen (20.105,36 Euro zum 31.05.2026) ist entsprechend dem erkennbaren Stifterwillen zweckgebunden zugunsten des Berufskollegs Senne zu verwenden.

Begründung:

Die Dr. Karl Möller-Stiftung wurde 1954 zur Förderung der drei besten förderungswürdigen Schüler der „Gewerblichen Berufsschule für Jungen“ in Brackwede von Herrn Gerhard von Möller im Namen der Betriebsgesellschaft der Friedr. Möller'schen Werke gegründet. In den Jahren 1958/1959 schlossen sich weitere Firmen durch Spenden der Stiftung an. Im Jahr 1961 wurde der Name der Stiftung im Einvernehmen mit den Stifterfirmen in „Dr.-Karl-Möller-Stiftung – Stiftung der heimischen Wirtschaft“ geändert.

Die Möller'schen Werke sind mittlerweile Teil der MöllerGroup GmbH. Bei der „Gewerblichen Berufsschule für Jungen in Brackwede“ handelt es sich um die heutige Nachfolgeeinrichtung, das Berufskolleg Senne.

Der ursprüngliche Fördermechanismus der unselbstständigen Stiftung beruhte auf einem jährlich wiederkehrenden Mittelzufluss und einem möglichen anschließenden Mittelabruf durch die geehrten Schüler. Nicht in Anspruch genommene Preisgelder sowie Zinsen sollten zugunsten der

Schule verfallen. Bis zum Jahr 2016 leistete die MöllerGroup GmbH beziehungsweise ihre Rechtsvorgängerin entsprechende Zuwendungen. Zuwendungen anderer Firmen erfolgen bereits seit 1994 nicht mehr. Die letzte Ehrung fand im Jahr 2016 statt; der letzte Mittelabruf erfolgte im Jahr 2018. Seit 2019 wurden keine Preisgelder mehr vergeben. Das letzte noch abrufbare Preisgeld verfällt zum 31.12.2026. Die MöllerGroup GmbH hat mitgeteilt, dass keine weiteren Zuwendungen vorgesehen sind und kein Interesse am weiteren Bestehen der unselbstständigen Stiftung besteht. Stattdessen engagiere man sich seit einigen Jahren direkt über den Förderverein für das Berufskolleg Senne. Eine sachgerechte Fortführung des ursprünglichen Stifterwillens ist durch den Wegfall des regelmäßigen Mittelzuflusses nicht mehr möglich.

Die Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der letzten Abruffrist und die zweckgebundene Verwendung des Restvermögens zugunsten des heutigen Berufskollegs Senne entsprechen dem erkennbaren Stifterwillen am nächsten.

Das Stiftungsvermögen wird von der Stadt Bielefeld nur treuhänderisch verwaltet. Das Restvermögen darf nicht allgemein dem Haushalt zufließen, sondern ist zweckgebunden zugunsten des Berufskollegs Senne zu verwenden. Die konkrete Verwendung wird mit dem Berufskolleg Senne abgestimmt.

Nach § 41 Abs. 1 Buchst. o GO NRW entscheidet der Rat über die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens. Nach § 100 Abs. 2 GO NRW bedarf die Aufhebung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufhebung soll daher nach dem Ratsbeschluss bei der Bezirksregierung Detmold beantragt werden.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel,
Stadtkämmerer